

- e) Grundmittel, die aus Verkäufen oder Umsetzung nach dem Stichtag der Generalinventur erworben wurden — soweit Buchst. d nicht zutrifft —, zu den entsprechend den unter Buchst. a genannten Bestimmungen neu zu ermittelnden Werten.

(2) Die sich aus der Neubestimmung der Bruttowerte und der Neubestimmung des Verschleißes gemäß Abs. 1 ergebenden Differenzen zu den bisherigen Werten sind zugunsten bzw. zu Lasten des Grundmittelfonds und des Verschleißes zu buchen.

(3) Im Zusammenhang mit der Übernahme der Werte in die Buchführung gemäß Abs. 1 ist die Grundmittelrechnung entsprechend der Inventarobjektbegrenzung und der Gliederung der Grundmittel gemäß der Richtlinie vom 25. Mai 1962 zur Bestimmung der Inventarobjekte und Zuordnung der Grundmittel zu den Grundmittelgruppen und -arten* zu führen. Die Durchführung regelt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(4) Die Aufstellung berichtiger Eröffnungsbilanzen nach den Grundsätzen der Anordnung vom 11. Februar 1964 über die Aufstellung berichtiger Eröffnungsbilanzen (GBl. III S. 97) zum 1. Januar 1964 wird vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik angewiesen.

III.

Bereinigung des Grundmittelbereichs

§ 3

- (1) Die auf Sammelkonten erfaßten Werte für
- a) unbebaute Grundstücke und für Grund und Boden bebauter Grundstücke, für Eisenbahndämme und -einschnitte der Deutschen Reichsbahn,
 - h) total zerstörte Gebäude,
 - c) Grundmittel, die bei der Generalinventur als fehlend (abhanden gekommen) festgestellt wurden,
 - d) Fremdanlagenerweiterungen in volkseigenen Grundmitteln, soweit sie nicht aus Krediten oder aus staatlichen Investitionsmitteln finanziert wurden,
 - e) Grünanlagen (Hecken, Parkanlagen, Rasenflächen u. ä.), Dauerkulturen und künstlich hergestellte, unbefestigte Geländeebenen

sind zu Lasten des Grundmittelfonds zum 1. Januar 1964 auszu buchen; unberührt bleibt die Verpflichtung der Rechtsträger zur Führung von Nachweisen über diese Objekte mit Ausnahme der unter Buchst. c angegebenen.

(2) Die zum Stichtag der Generalinventur auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten Werte für Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN sowie die nach dem Stichtag der Generalinventur aus Investitionsmitteln finanzierten Erstausrüstungen mit solchen Arbeitsmitteln verbleiben auf Sammelkonten innerhalb des Grundmittelbereichs bzw. sind auf Sammelkonten zu übernehmen.

* Sonderheit der Deutschen Finanzwirtschaft — Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel S. 11 —

Der Verschleiß der zum 31. Dezember 1963 erfaßten Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN ist auf Grund des durchschnittlichen Verschleißgrades anzusetzen, der sich aus der Neubestimmung des Verschleißes aller Grundmittel des Betriebes bzw. der Einrichtung ergibt, soweit der Verschleiß dieser Arbeitsmittel nicht aus dem Buchwerk ermittelt werden kann.

(3) Für die im Abs. 2 genannten Arbeitsmittel entfällt der Einzelnachweis im Grundmittelbereich. Sie unterliegen jedoch den Bestimmungen der Anordnung vom 27. April 1963 über die Inventarisierung von Arbeitsmitteln in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. III S. 257) bzw. den entsprechenden Dienstvorschriften.

(4) Die auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten überhöhten Aufwendungen für Generalreparaturen sind zum 31. Dezember 1964 zu Lasten des Grundmittelfonds auszubuchen.

(5) Die bis zur Generalinventur in der Grundmittelrechnung nicht erfaßten Werte für Grundmittel sind in die betreffenden Grundmittelarten zum 1. Januar 1964 in die Buchführung zu übernehmen.

§ 4

(1) Werte für unbebaute Grundstücke und für Grund und Boden bebauter Grundstücke, für Eisenbahndämme und -einschnitte der Deutschen Reichsbahn, für Grünanlagen und künstlich hergestellte, unbefestigte Geländeebenen aus Investitionen nach dem Stichtag der Generalinventur sind zu Lasten des Investitionsfonds bzw. des Grundmittelfonds auszubuchen. Für die Führung von Nachweisen über diese Objekte gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

(2) Soweit nach dem Stichtag der Generalinventur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen

- a) Umsetzungen und örtliche Verlagerungen,
- b) Abbruch und Verschrottung von Grundmitteln

aus Investitionsmitteln finanziert wurden bzw. werden, sind die Werte in den Umlaufmittelbereich zu übernehmen und in einer Frist, die von den übergeordneten Organen festzulegen ist, in die Kosten zu verrechnen. Das gilt nicht, soweit Sonderabschreibungen festgelegt sind.

§ 5

(1) Die gemäß § 11 Abs. 3 der Instruktion vom 30. Juni 1962 zur Durchführung der Generalinventur und weiteren Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel* in die Umlaufmittelsphäre übernommenen Werte für Fremdanlagenerweiterungen aus staatlichen Investitionsmitteln und die hierzu gebildeten Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt sind zum 31. Dezember 1964 gegeneinander auszubuchen, soweit die Aktivierung der Fremdanlagenerweiterungen als Grundmittel bis zum 31. Dezember 1961 erfolgte.

(2) Die im Abs. 1 genannten Verbindlichkeiten sind an den Staatshaushalt abzuführen, soweit die Aktivierung der Fremdanlagenerweiterungen als Grundmittel nach dem 31. Dezember 1961 erfolgte.

* Sonderheit der Deutschen Finanzwirtschaft — Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel S. 59 —